



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung

der Gemeinde Lindau

über die familien- und schuler-
gänzende
Kinderbetreuung

vom 22. September 2021

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 13. Dezember 2021. erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde Lindau mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich bzw. zu § 30a – d Volksschulgesetz (VSG) zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutsch als Hauptsprache
- Zugänglichkeit

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser anderen Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung analog die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Anerkennungen

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 4

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu den folgenden Tarifhöhen subventioniert: Maximal rabattberechtig-
te Tarife

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz:	Fr.	115.00
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen:	Fr.	82.00
- Halbtagesplatz exkl. Mittagessen	Fr.	62.00
- Babies bis und mit 18 Monaten	Fr.	135.00

Für Kinder im Schulalter:

- Frühbetreuung:	Fr.	12.00
- Tagesbetreuung:	Fr.	75.00
- Mittagsbetreuung:	Fr.	18.00
- Nachmittagsbetreuung:	Fr.	24.00
- Abendbetreuung:	Fr.	33.00

Allfällige Betreuungsleistungen über Nacht und am Wochenende sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Rabattberechtigte stundenweise Betreuung gilt nur für Kinder, welche von einer anerkannten Tagesfamilie betreut werden. Der Tarif beträgt für Kinder bis 18 Monate Fr. 13.20 und für Kinder ab 18 Monate Fr. 11.50.

Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gesamtgemeinderat. Verfahren Leistungsver-
einbarun-
gen/Anerkennungen
Gegen diesen Entscheid ist Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig. Über die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen, sowie über die Anerkennung von Betreuungsverträgen entscheidet der Gemeinderat, Vorsteherin/Vorsteher Ressort Soziales. Gegen deren/dessen begründeten Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden.

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 6

Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf

den beitragsberechtigten Tarifen (Gemeindebeiträge werden nur auf dem Grundtarif geleistet, nicht auf allfälligen Reservationspauschalen, ausserordentlichen Zusatzangeboten, Zusatztagen o.ä.):

Kategorie	Massgebendes Einkommen gemäss Art. 6 BVO		Haushaltsgrösse und Rabatt auf Grundtarif		
	Von	bis	bis 3	4	5+
K1/H1	0	50'000	60%	65%	70%
K2/H2	50'001	55'000	55%	60%	65%
K3/H3	55'001	60'000	50%	55%	60%
K4/H4	60'001	65'000	40%	45%	50%
K5/H5	65'001	70'000	35%	40%	45%
K6/H6	70'001	75'000	30%	35%	40%
K7/H7	75'001	80'000	25%	30%	35%
K8/H8	80'001	85'000	20%	25%	30%
K9/H9	85'001	90'000	15%	20%	25%
K10/H10	90'001	95'000	10%	15%	20%
K11/H11	95'001	100'000	5%	10%	15%
K12/H12	100'001	105'000	0%	5%	10%
K13/H13	105'0001	110'000	0%	0%	5%
K14/H14	Ab 110'001		0%	0%	0%

Art. 7

Gestützt auf Art. 8 BVO wird den Eltern unabhängig von der Rabatthöhe für Tagesplätze in der Krippe/Hort ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet. Mindestbeiträge

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 30.00
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen: Fr. 21.00
- Halbtagesplatz exkl. Mittagessen Fr. 16.00
- Babies bis und mit 18 Monaten Fr. 40.00

Für Kinder im Schulalter:

- Frühbetreuung: Fr. 6.00
- Tagesbetreuung: Fr. 20.00
- Mittagsbetreuung: Fr. 8.00
- Nachmittagsbetreuung: Fr. 5.00
- Abendbetreuung: Fr. 7.00

Der Mindesttarif für die stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie beträgt Fr. 3.00 pro Stunde, pro Tag mindestens jedoch Fr. 30.00 für Kinder im Vorschulalter und Fr. 20.00 für Kinder im Schul-

ter.

Art. 8

Eltern, die erstmals oder wiederkehrend Gemeindebeiträge (Rabatte) gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Gemeindeverwaltung, Bereich Steuern, oder einem anderen vom Gemeinderat bezeichneten Bereich der Gemeindeverwaltung oder der entsprechenden Betreuungsinstitution bis spätestens Ende April einen Antrag ein.

Verfahren

Der Bereich Steuern prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Rabattstufe. Begründete Entscheide des Bereiches Steuern können innert 30 Tagen beim Gemeinderat im Sinne einer Neuurteilung angefochten werden. **Die Überprüfung erfolgt jährlich.**

Bei Geltendmachung von begründeten Härtefällen prüft der Bereich Soziales, ob der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden kann.

Die Vergütung des Gemeindebeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, entweder über die Einrichtung in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge oder durch Direktzahlung des Gemeindebeitrages an die rabattberechtigten Eltern. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen bzw. keine Direktzahlungen mehr auszurichten.

Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder (a) in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, die selbst oder deren Betreuungsvertrag von der Gemeinde anerkannt worden ist oder (b) bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, die Tagesfamilie aber einer Organisation ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde angeschlossen ist, werden die Gemeindebeiträge von der Gemeindeverwaltung, gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung vierteljährlich ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei Säumnis können die Beträge nicht mehr eingefordert werden.

Art. 9

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVO.

Mitwirkung

Die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung können jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie können zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 10

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung auf den 1. August 2022 in Kraft. Inkrafttreten/Änderungen
/Aufhebung

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit Tarifregelungen für Elternbeiträge in der familien- und schulergänzenden Betreuung im Rahmen des Geltungsbereichs der vorliegenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerk:

Die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurden vom Gemeinderat am 22. September 2021 genehmigt.